

«Massnahme»

«AktenzBez»

«SAPBez1»

«Aktenz»

«SAP1»

Vertragsnummer.: «VertragNr»

Vertrag

Überprüfung der Standsicherheit

Zwischen

«LandBund»

vertreten durch

«AnredeAmt»

«Amt»

«StrasseAmt»

«PLZAmt» «OrtAmt»

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und

«Anrede»

«Bezeichnung» «Firma»

«Strasse»

«Plz» «Ort»

vertreten durch

[...]

- nachstehend **Auftragnehmerin/Auftragnehmer** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1

Gegenstand des Vertrags

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrags ist die Überprüfung der Standsicherheit von Gebäuden gemäß der Gebäudeaufsicht nach DAW 2016 Stand 1/2018 Teil D 3.12 für die «Massnahme».

und zwar für folgende *)

- 1.1.1 Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen
(1) [...]
- 1.1.2 Ingenieurbauwerke
(1) [...]

§ 2

Grundlagen des Vertrags

- 2.1 Dem Vertrag liegen zugrunde:
- 2.1.1 die Anlage 1 Gebäude
 die Anlage 1 Ingenieurbauwerke
- 2.1.2 Teil D 3.12, Anlage 4 und Muster 501 der Dienstanweisung des Finanzministeriums für die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (DAW).
- 2.1.3 die allgemein anerkannten Regeln der Technik
- 2.1.4 die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg
 die Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen (bei einem geschätzten Auftragswert von unter 20 000 Euro)
- 2.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat folgendes zu beachten *):
- 2.2.1 Der Datenaustausch und die Kommunikation der Projektbeteiligten erfolgt über den PlanTeam-SPACE (PTS). Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche projektbezogenen Unterlagen und Nachrichten in den PTS einzustellen und die ihr oder ihm über den PTS zugesandten Daten herunterzuladen.
- 2.2.2 Die Information über die Datenverarbeitung im Vergabeverfahren und der Vertragsdurchführung (abrufbar unter folgendem Link:
<http://www.vbv.statistik-bw.de/Formulare/Datenschutz.pdf>).
- 2.2.3 [...]

§ 3

Leistungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

*) = Nichtzutreffendes streichen.

- 3.1 Der Auftraggeber überträgt der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer folgende in Anlage 1 Gebäude und/oder Ingenieurbauwerke^{*)} gekennzeichnete Leistungen [...].
- 3.2 Der Auftraggeber beabsichtigt, der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme die weiteren in der Anlage 1 gekennzeichneten Leistungen einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahme zu beschränken. Der Auftraggeber ist in seiner Entscheidung über eine Weiterbeauftragung frei; ein Anspruch auf Übertragung weiterer Leistungen besteht nicht.
- 3.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihr oder ihm vom Auftraggeber innerhalb von 36 Monaten nach Fertigstellung der bisher in Auftrag gegebenen Leistungen schriftlich übertragen werden.
- 3.4 Im Falle einer Übertragung weiterer Leistungen nach § 3 Nummer 3.2 gelten die Bedingungen dieses Vertrages. Aus der stufen- oder abschnittsweisen Übertragung kann die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.
- 3.5 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Leistungen persönlich oder mit hierfür geeignetem Personal ihres oder seines Büros zu erbringen.
- 3.6 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Auftraggeber gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Presse, Behörden und Unternehmern, zu vertreten.
- 3.7 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer darf als Sachwalter des Auftraggebers keine Unternehmer oder Lieferanteninteressen vertreten.

§ 4 Änderungs- und Zusatzleistungen

- 4.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs, die eine Erweiterung oder Wiederholung des Leistungsinhalts beziehungsweise der erbrachten und freigegebenen Leistungen enthalten, und Änderungen des Leistungsziels, der Vertragsziele oder des Leistungsablaufs sowie zusätzliche Leistungen anzuordnen.
- 4.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist verpflichtet, solche Leistungsänderungen, Leistungserweiterungen oder Zusatzleistungen auszuführen, es sei denn, das Büro der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers ist auf solche Leistungen nicht eingerichtet.
- 4.3 Die Vergütung richtet sich nach § 7 Nummer 7.4.

§ 5 Vorzulegende Unterlagen

^{*)} = Nichtzutreffendes streichen.

5.1 Papierform *)

Dem Auftraggeber sind folgende Unterlagen zu übergeben:

- DAW Muster 501, Anlage 2 ausgefüllt in [...] -facher Ausfertigung,
- Ergebnisbericht in [...] -facher Ausfertigung
- [...] in [...] -facher Ausfertigung

davon je einmal in kopierfähiger Ausführung.

Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die von ihr oder ihm angefertigten Unterlagen und Pläne als „Verfasserin“ oder „Verfasser“ zu unterzeichnen.

5.2 Digitale Form auf Datenträger/n *)

Dem Auftraggeber sind folgende Daten zu übergeben:

- DAW Muster 501, Anlage 2, ausgefüllt
- Ergebnisbericht
- [...]

§ 6

Termine und Fristen

6.1 Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine beziehungsweise Fristen:

- [...]

§ 7

Vergütung und Zahlungen

7.1 **Gebäude** *)

7.1.1 Die Leistungen nach Anlage 1 Gebäude werden wie folgt vergütet:

Gebäude nach	[...]	[...]	[...]
Leistungen nach Anlage 1	als Pauschale €	als Pauschale €	als Pauschale €
Vereinfachte Überprüfung der Standsicherheit			
Erweiterte Überprüfung der Standsicherheit Leistungsstufe 1			
Erweiterte Überprüfung der Standsicherheit Leistungsstufe 2			
Gesamt:			

*) = Nichtzutreffendes streichen.

7.2 Ingenieurbauwerke *)

7.2.1 Die Leistungen nach Anlage 1 Ingenieurbauwerke werden wie folgt vergütet:

Ingenieurbauwerk nach	[...]	[...]	[...]
Leistungen nach Anlage 1	als Pauschale €	als Pauschale €	als Pauschale €
Laufende Beobachtung gemäß DIN 1076			
Besichtigung gemäß DIN 1076			
Einfache Prüfung gemäß DIN 1076			
Hauptprüfung gemäß DIN 1076 Leistungsstufe 1			
Hauptprüfung gemäß DIN 1076 Leistungsstufe 2			
Gesamt:			

7.3 Die Erstattung von Nebenkosten ist ausgeschlossen, soweit nachstehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Als Nebenkosten werden folgende Nettobeträge erstattet: *)

7.3.1 Pauschal [...] Euro / [...] v.H. des Nettonorars. *)

Hierin sind auch die Kosten enthalten für: *)

- Vervielfältigen der Unterlagen,
- Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
- Reisen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers und ihrer oder seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

7.3.2 Auf Nachweis folgende Kosten:

[...]

[...] Euro

7.4 Die Umsatzsteuer ist im Honorar der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers sowie in den Nebenkosten nicht enthalten. Die Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

7.5 Ordnet der Auftraggeber über die vereinbarten Leistungen hinaus gemäß § 5 weitere Leistungen an, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, erhält die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer unter Zugrundelegung folgender Stundensätze

- für die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer [...] Euro
- für die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter [...] Euro
- für technische Zeichnerinnen/Zeichner und sonstige Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation, die technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen [...] Euro

ein zusätzliches Honorar, wenn sie oder er vor Ausführung der Leistung durch Vorausschätzung des Zeitaufwandes und unter Zugrundelegung der vereinbarten Stundensätze ein annehmbares Honorarangebot unterbreitet hat. Das Honorar ist

*) = Nichtzutreffendes streichen.

grundsätzlich als Pauschalhonorar schriftlich zu vereinbaren.

- 7.6 Auf Anforderung der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden 21 Werktage nach Zugang des prüfbaren Nachweises fällig.
- 7.7 Die Schlusszahlung für die übrigen Leistungen wird fällig, wenn die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt und eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.
Alle Rechnungen (einschließlich der Nachweise für Nebenkosten) sind im Original einzureichen.
- 7.8 Im Falle der Überzahlung hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet sie oder er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie oder er sich mit ihrer oder seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelung zu zahlen.
Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer nicht berufen.

§ 8

Auskunftspflicht der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

- 8.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über ihre oder seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftliche Stellungnahmen abzugeben, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Maßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 9

Herausgabeanspruch der des Auftraggebers

- 9.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat die zur Erfüllung des Vertrags angefertigten Unterlagen dem Auftraggeber entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen. Die der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 10

Urheberrecht

- 10.1 Soweit urheberrechtliche Leistungen vorliegen, verbleibt das Urheberrecht bei der Urheberin oder dem Urheber. Dem Auftraggeber wird die Nutzung übertragen. Veröffentlichungen der Arbeitsergebnisse durch die Urheberin oder den Urheber dürfen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber erfolgen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse unter Benennung der beteiligten Urheberinnen oder Urheber zu veröffentlichen.

§ 11 **Kündigung**

- 11.1 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der beauftragten Leistung den Vertrag jederzeit ohne Grund, wie auch aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
- 11.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen.
- 11.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 11.4 Wird ohne Grund, oder aus einem Grund gekündigt, den die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie oder er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer oder seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 11.5 Hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten.
- 11.6 Die Mängel- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- 11.7 Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 8 bis 10 unberührt.

§ 12 **Haftung und Verjährung**

- 12.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers wie Mängel- und Schadenersatzansprüche und die Verjährung dieser Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 Die Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 **Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers**

- 13.1 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Sie oder er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der in § 13 Nummer 13.4 genannten Deckungssummen besteht.

- 13.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 13.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Sie oder er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen und nachzuweisen.
- 13.4 Die Deckungssummen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:
- Für Personenschäden 1.500.000 Euro,
 - für sonstige Schäden 300.000 Euro.

§ 14

Erfüllungsort, Streitigkeiten, Schriftform, anwendbares Recht

- 14.1 Erfüllungsort für die Leistungen der Auftragnehmerin oder des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 14.2 Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer zunächst die dem Amt unmittelbar vorgesetzte Behörde anrufen. Streitigkeiten berechtigen die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.
- 14.3 Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, ist der Gerichtsstand für Streitigkeiten Stuttgart.
- 14.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- 14.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 15

Ergänzende Vereinbarungen *)

- 15.1 Als Verantwortliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen werden benannt (Name und Qualifikation):
[...]
- 15.2 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß Verwaltungsvorschrift Fremdpersonenüberprüfung vom 25. Juli 2017 (GABI. 2017, S. 453) dem Auftraggeber für jede auf der Baustelle Tätige oder jeden auf der Baustelle Tätigen ein ausgefülltes und unterschriebenes Muster "Einverständnis zur Datenerhebung" oder eine gültige (nicht älter als fünf Jahre) sogenannte "Sibe - Bescheinigung" vorzulegen.

*) = Nichtzutreffendes streichen.

- 15.3 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber für jede auf der Baustelle Tätige oder jeden auf der Baustelle Tätigen ein ausgefülltes und unterschriebenes Muster "Einwilligungserklärung: Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung für Fremdpersonal" mit entsprechender Ausweiskopie oder eine gültige (nicht älter als 2 Jahre) Überprüfungsbestätigung des Landeskriminalamtes vorzulegen.
- 15.4 Die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber für jede auf der Baustelle Tätige oder jeden auf der Baustelle Tätigen eine ausgefüllte und unterschriebene Sicherheitserklärung gemäß § 13 Landessicherheitsüberprüfungsgesetz oder eine gültige (nicht älter als fünf Jahre) sogenannte "Sibe - Bescheinigung" vorzulegen.
- 15.5 [...]

Auftraggeber:

«AnredeAmt_kurz»
«Amt»

«OrtAmt»

Ort

Datum

Unterschrift

Auftragnehmerin/Auftragnehmer:

«Anrede»
«Bezeichnung» «Firma»

«Ort»

Ort

Datum

Unterschrift